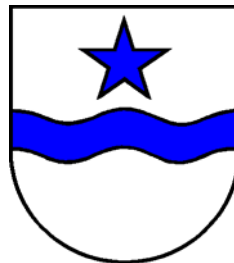


# Wasserreglement der Einwohnergemeinde Luterbach



## Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis .....	4
Abkürzungen .....	3
Reglement über die Wasserversorgung .....	5
I.    Allgemeines .....	5
§ 1    Zweck und Geltungsbereich .....	5
§ 2    Grundlagen .....	5
§ 3    Gemeindeaufgaben .....	5
§ 4    Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen .....	6
§ 5    Wasserbezüger .....	6
II.   Organisation .....	6
§ 7    Gemeinderat .....	6
§ 8    Kommissionen .....	6
§ 9    Fachorgane .....	7
§ 10   Verwaltung .....	7
III.  Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde .....	7
§ 11   Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) .....	7
§ 12   Kataster .....	7
§ 13   Erschliessung .....	7
§ 14   Öffentliche Leitung .....	8
§ 15   Übernahme privater Leitungen .....	8
§ 16   Hydranten .....	8
§ 17   Übrige Löschanlagen .....	8
§ 18   Bedienung der Anlagen .....	9
§ 19   Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten .....	9
IV.  Hauszuleitungen .....	9
§ 20   Begriff .....	9
§ 21   Vorschriften .....	9
§ 22   Erstellung und Kosten .....	9
§ 23   Ausführung .....	10
§ 24   Abnahmen und Einmessung .....	10
§ 25   Eigentum, Unterhalt, Ersatz .....	10
§ 26   Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten .....	11
§ 27   Silllegung .....	11
V.   Hausinstallation .....	11
§ 28   Vorschriften .....	11
§ 29   Erstellung, Kosten und Unterhalt .....	11
§ 30   Wasserbehandlungsanlagen .....	11
§ 31   Regenwassergewinnung .....	11
§ 32   Empfindliche Anlagen .....	12
§ 33   Wasser für Tierhaltung .....	12
§ 34   Wasserverluste .....	12
§ 35   Konrollrechte .....	12
VI.  Wassermesser .....	12

§ 36	Vorschriften.....	12
§ 37	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt.....	12
§ 38	Standort .....	12
§ 39	Unterzähler .....	12
§ 40	Haftung .....	13
§ 41	Revision und Störungen.....	13
<b>VII.</b>	<b>Wasserabgabe (Abonnement).....</b>	<b>13</b>
§ 42	Umfang und Garantie der Wasserabgabe .....	13
§ 43	Verwendung des Wassers .....	14
§ 44	Einschränkung der Wasserabgabe.....	14
§ 45	Sperrung der Wasserabgabe.....	14
§ 46	Pflicht zum Wasserbezug.....	15
§ 47	Anschlussgesuch .....	15
§ 48	Erwerb Abonnement .....	15
§ 49	Haftung .....	15
§ 50	Wasserableitungsverbot.....	15
§ 51	Unberechtigter Wasserbezug.....	15
§ 52	Eigentumswechsel Abonnement.....	15
§ 53	Kündigung Abonnement.....	16
§ 54	Aufhebung eines Anschlusses .....	16
§ 55	Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser .....	16
<b>VIII.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>16</b>
§ 56	Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife .....	16
§ 57	Wasserverbrauch Feststellung.....	16
§ 58	Benützungsgebühr Bezug.....	16
§ 59	Haftung für Gebühren .....	16
§ 60	Sicherstellung der Betriebskosten.....	16
<b>IX.</b>	<b>Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
§ 61	Strafbestimmungen .....	17
§ 62	Rechtsschutz.....	17
§ 63	Inkrafttreten.....	17
<b>Anhang 1</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>18</b>

## Abkürzungen:

GS	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
GWUL	Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
LMV	Lebensmittelverordnung
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach erlässt:  
Gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

## Reglement über die Wasserversorgung:

### I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Geltungsbe-  
reich**
- Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
- § 2 Grundlagen**
- <sup>1</sup> Die Grundlagen für dieses Reglement bilden:
- a. Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung unterer Leberberg (GWUL).
  - b. Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW).
  - c. Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW und SSIV (Schweiz. Spengler- und Installateurenverband).
  - d. Die allgemeinen Bedingungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV).
  - e. Das gültige Schutzzonenreglement.
  - f. Die Generelle Wasser-Planung (GWP) der Gemeinde Luterbach.
  - g. Die Richtlinien zum Korrosionsschutz Erdverlegter metallischer Anlagen.
- § 3 Gemeindeaufgaben**
- <sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trinkwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.  
Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2
- <sup>2</sup> Die Gemeinde ist alleinberechtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Luterbach Wasser gegen Entgelt abzugeben.
- <sup>3</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausrei-

- chenden Löschschutz über das nach „Genereller Wasserversorgungsplanung“ (GWP) festgelegte Hydrantennetz.
- 4 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
- a. Die Anlagen der Wasserverteilung
  - b. Die Hydranten
- 5 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.
- § 4 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen**
- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
- a. Öffentliches Leitungsnetz
  - b. Wasserzähler
  - c. Öffentliche Brunnen
  - d. Hydranten
- 2 Die Grundwasserzonen werden im Rahmen des Reglements der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) geregelt.
- § 5 Wasserbezüger**
- Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.
- II. Organisation und Aufsicht**
- § 7 Gemeinderat**
- 1 Der Einwohnergemeinderat ist im Rahmen der Gemeindeordnung zuständig für alle Belange der Wasserversorgung.
- 2 Er projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Anlagen gemäss der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.
- 3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.
- § 8 Kommissionen**
- 1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Baukommission zuständig. Die Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung geregelt.
- 2 Die Baukommission kann für Neubauten, den Betrieb, den Unterhalt und der Erneuerung andere Kommission oder fachlich ausgewiesene Personen, respektive Ingenieurbüros beauftragen.
- 3 Die Aufsicht über die Wasserversorgung wird der Werkkommission (Nachstehend Wasserversorgung genannt) abgegeben.

§ 9 Fachorgane Die Überwachung, Bedienung und Reinigung der Wasserversorgungsanlagen besorgt der Brunnenmeister, dessen Obliegenheiten in einem Pflichtenheft geregelt ist, welches vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 10 Verwaltung Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

### III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 11 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine „Generelle Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

§ 12 Kataster<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (bis zum Gebäude) einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Wasseranlagen und diejenigen der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg sind darin unterschiedlich darzustellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Wasserversorgungsanlagen auf.

§ 13 Erschliessung<sup>1</sup> Innerhalb der GWP richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

<sup>2</sup> Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschieden Bauzone.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.

<sup>4</sup> Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebiets die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a. Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

b. Bei neuen, Standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisteten.

§ 14 Öffentliche Leitung<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

- 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- § 15 Übernahme privater Leitungen**
- 1 Die Gemeinde übernimmt private Leitungen nur, wenn sie über einen Löschschutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.
- 2 Die Übernahme privater Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.
- § 16 Hydranten**
- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
- 2 Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich und bedienbar sein.
- 3 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Für das Aufstellen von Hydranten wird eine Entschädigung gemäss Gebührenreglement bezahlt. Die Wasserversorgung hat sich jedoch vorgängig mit dem Grundeigentümer über den Standort zu einigen. Standortwünsche der Grundeigentümer werden soweit wie möglich berücksichtigt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet endgültig die Solothurnische Gebäudeversicherung.
- 4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen diese Kosten für die Verlegung zulasten der Wasserversorgung.
- 5 Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung nur von der Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden. Die Feuerwehr und der Zivilschutz müssen sich vor der Abhaltung nasser Übungen rechtzeitig mit dem Brunnenmeister in Verbindung zu setzen.
- 6 Auf Gesuch hin kann auch Privaten die Benützung von bestimmten Hydranten gestattet werden. Hierfür wird eine Gebühr und zudem der Wasserverbrauch nach Tarif berechnet. Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unfachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen.
- § 17 Übrige Löschanlagen**
- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Brandplatzchef) zu Verfügung.
- 2 Die Löschwasserreserve wird im Rahmen des Reglements der Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) geregelt.
- 3 Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet den Wasserbezug einzuschränken.
- § 18 Bedienung der Anlagen**
- An sämtlichen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, wie



Hauptleitungen, Schiebern, Hydranten, Entleerungen, Entlüftungen usw. dürfen keine Manipulationen oder Änderungen vorgenommen werden, ausser von Personen, die von der Wasserversorgung dazu beauftragt sind.

**§ 19 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten.**

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

**IV. Hauszuleitungen**

**§ 20 Begriff**

Die Hauszuleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom und mit dem Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/ Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

**§ 21 Vorschriften**

- 1 Die Ausführung der Hauszuleitung hat nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den eigenen Werkvorschriften zu erfolgen.
- 2 Die Erstellung einer neuen Hauszuleitung, deren Ersatz oder Reparatur, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute vorgenommen werden. Die ausführende Firma ist vorgängig der Wasserversorgung bekannt zu geben.

**§ 22 Erstellung und Kosten**

- 1 Die Baukommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Für den Anschluss eines Gebäudes wird unter Vorbehalt von Abs. 3 pro Haus mit eigener Nummer eine separate Zuleitung mit Schieber- und Wassermesser vorgeschrieben. Die Kosten der Zuleitung ab Hauptleitung oder ab der von der Baukommission bezeichneten Anschlussstelle gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 3 Die Baukommission kann verlangen oder gestatten, dass mehrere Bezüger, wenn zweckmässig, ein und dieselbe Privatzuleitung benützen, beziehungsweise erstellen. In diesem Falle haben die Bezüger die Kosten für die gemeinsame Zuleitung unter sich in angemessenem Verhältnis zu teilen.

**§ 23 Ausführung**

- 1 Jede Hauszuleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrorgan zu versehen. Das Absperrorgan ist möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich, im öffentlichen Grund zu platzieren.
- 2 Für die Anschlüsse an die Hauptleitung müssen T-Stücke in diese eingebaut werden. Für die Anschlüsse, die angebohrt werden, sind die Richtlinien der SVGW und die Vorgaben der Baukommission massge-

- bend. Die Kosten für die Formstücke, T-Stücke, Schieber, Schläufen usw., und deren Installationen samt Grabarbeiten, gehen zu Lasten des Bezügers oder des Auftraggebers. Für Schäden an der Hauptleitung durch Neuanschlüsse haftet der Bauherr.
- 3 Die Zuleitung von der Anschlussstelle bis zur Messeinrichtung müssen gemäss den Weisungen nach den errechneten Einheiten, jedoch mindestens mit einem Nennweite von 40 mm von einem ausgewiesenen Fachmann erstellt werden.
- 4 Die minimale Überdeckung der Leitung muss mindestens 1.00 m betragen. Abstellhahnen und Wasserzähler sind an stets gut zugänglicher und frostsicherer Stelle zu installieren.
- 5 Vor dem Wassermesser ist bei der Hauszuleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wassermesser ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wassermesser erstellt werden.
- 6 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Gussrohre durch Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Die Gemeinde ist für vertragliche Regelung mit dem Stromlieferanten besorgt.
- § 24 Abnahme und Einmessung**
- 1 Bevor ein Neuanschluss eingedeckt wird, ist die Baukommission zwecks Abnahme und Leitungseinmessung rechtzeitig durch den Bauherrn oder den Installateur zu orientieren. Die Kosten für die Einmessung und den Nachtrag in den Leitungskataster wird dem Bauherrn mit der Anschlussgebühr in Rechnung gestellt. Wird die Ausmessung unterlassen, ist die Baukommission berechtigt, auf Kosten des Bauherrn die Gräben erneut zu öffnen. Die Baukommission hat die Hausanschlussleitung abzunehmen und sich davon zu überzeugen, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt wurden.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.
- § 25 Eigentum, Unterhalt, Ersatz**
- 1 Die Hauszuleitung von der Hauptleitung an inkl. Absperrorgan ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste oder Schäden an den Hauszuleitungen dem Brunnenmeister sofort zu melden. Die Schäden sind vom Wasserbezüger unverzüglich zu beheben.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

- 4 Saniert die Wasserversorgung Hauptleitungen in der Strasse, so kann die Baukommission verlangen, dass der auf öffentlichem Grund liegende Teil der Hauszuleitung, je nach Zustand, auf Kosten des Hauseigentümers ebenfalls ersetzt wird.
- § 26 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten
- 1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen.
- 2 Durch Verfügung der Baukommission kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 PBG). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.
- § 27 Stilllegung
- Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## V. Hausinstallation

- § 28 Vorschriften
- Die Hausinstallationen sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Regeln des SVGW und den eigenen Werkvorschriften auszuführen.
- § 29 Erstellung. Kosten und Unterhalt
- Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.
- § 30 Wasserbehandlungsanlagen
- Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden und eine SVGW Zulassung besitzen. Durch den Einbau eines Rückflussverhinders unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- § 31 Regenwassergewinnung
- Eigentümer, deren Grundstück mit öffentlichem Wasser und privatem Wasser (Regenwassergewinnung) versorgt wird, haben die entsprechenden Weisungen des SVGW zu beachten.
- § 32 Empfindliche Anlagen
- Bezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst geeignete Massnahmen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Drucks, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.
- § 33 Wasser für Tierhaltung
- Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden (Terrarien, Aquarien, Fischteiche usw.) haben selber die notwendigen Einrichtungen zum Schutz der Tiere zu treffen.

- § 34 Wasserverluste Die Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an Hausinstallationen unverzüglich zu beheben.
- § 35 Kontrollrecht
- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen. Die Baukommission kann die sofortige Behebung festgestellter Mängel mittels Verfügung verlangen.
  - 2 Dem sich ausweisenden Personal der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, in denen Installationen vorhanden sind.

## VI. Wassermesser

- § 36 Vorschriften Vor und nach dem Wassermesser sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
- § 37 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt
- 1 Die Abgabe des Wassers erfolgt über Wasserzähler. Der festgestellte Bezug wird nach den im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren enthaltenen Ansätzen verrechnet.
  - 2 Pro Gebäude wird von der Wasserversorgung ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Dieser wird durch eine von der Wasserversorgung bestimmte Person montiert und mit einer Plombe versehen.
  - 3 Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung.
- § 38 Standort
- 1 Der Standort wird im Einvernehmen mit dem Wasserbezüger so bestimmt, dass er gut kontrolliert und ausgewechselt werden kann. In der Regel ausserhalb des Heizraumes, an einem frostsicheren Ort.
  - 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- § 39 Unterzähler
- 1 Unterzähler für interne Messungen sind vom Bezüger anzuschaffen und zu unterhalten.
  - 2 Unterzähler, die sich im Eigentum von Privaten befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den einschlägigen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Verbrauchszählern. Danach hat der Eigentümer des Unterzählers die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgemäss zu seinen Lasten vornehmen zu lassen.
- § 40 Haftung
- 1 Am Wasserzähler dürfen keine Änderungen oder Manipulationen vorgenommen werden.
  - 2 Der Bezüger haftet für Frostschäden und Beschädigungen, die durch äussere Einwirkungen entstehen oder für Schäden durch unsachgemäss-

se Installationen (Warmwasserrücklauf etc.)

- § 41 Revision und Störungen**
- 1 Allfällige Revisionen der Wasserzähler fallen zu Lasten der Wasserversorgung.
  - 2 Bezweifelt der Bezüger die Genauigkeit der Messeinrichtung, so kann er deren Nachprüfung verlangen. In Streitfällen ist der Befund der amtlichen Prüfung massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslungen der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt.
  - 3 Registriert ein Wasserzähler den Verbrauch infolge eines Defektes falsch oder nicht, so wird der Wasserzins nach Möglichkeit nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten drei Jahre ermittelt.
  - 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## VII. Wasserabgabe (Abonnement)

- § 42 Umfang und Garantie der Wasserabgabe**
- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
  - 2 Jeder Anschluss von Bauten ausserhalb der Bauzone, von Schwimmbassins, von industriellen und gewerblichen Betrieben an das Leitungsnetz, so wie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten udgl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Baukommission ist berechtigt, an die Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
  - 3 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.
  - 4 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.
- § 43 Verwendung des Wassers**
- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
  - 2 Die Wasserbezüger sind zu sparsamer Verwendung des Wassers ver-

pflichtet. Unnötiges und missbräuchliches Laufen lassen des Wassers ist zu jeder Zeit untersagt. Missbräuche dieser Art fallen unter die allgemeinen Strafbestimmungen dieses Reglements.

**§ 44 Einschränkung der Wasserabgabe**

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
  - a. Im Fall höher Gewalt
  - b. Bei Betriebsstörungen
  - c. Bei Wasserknappheit
  - e. Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen
  - f. In Notlagen und im Brandfall
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe, und ihre voraussichtliche Dauer, werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 45 Sperrung der Wasserabgabe**

Die Wasserversorgung ist nach unbenutztem Ablauf der mit einer schriftlichen Mitteilung angesetzten Frist befugt, die Wasserabgabe einzuschränken (ohne dabei das lebensnotwendige Wasser zu entziehen.)

- a. Bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- b. Bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden.
- c. Bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

**§ 46 Pflicht zum Wasserbezug**

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

**§ 47 Anschlussgesuch**

- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Baukommission ein Gesuch zu stellen.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular „Wasseranschlussgesuch“ einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen.

- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit dritten Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- § 48 Erwerb Abonnement** Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Eigentümer der im Gesuch erwähnten Liegenschaft, oder der Baurechtsinhaber, Bezüger der Wasserversorgung. Er anerkennt damit das Wasserreglement und den Tarif und haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen. Bei Stockwerkeigentum gilt die gemeinsame Verwaltung als Bezüger.
- § 49 Haftungen**
- 1 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügender Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.
- 2 Die Wasserversorgung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Hauszuleitungen und Installationen, die aus irgendeinem Grunde durch den Betrieb der Wasserversorgung entstehen können, unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes.
- § 50 Wasserableitungsverbot**
- 1 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- 2 Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
- § 51 Unberechtigter Wasserbezug** Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- § 52 Eigentumswechsel Abonnement** Bei Handänderung einer Liegenschaft geht das Abonnement automatisch auf den Rechtsnachfolger über. Handänderungen von Liegenschaften sind durch den bisherigen Bezüger der Wasserversorgung sofort schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung. Es ist Aufgabe des neuen Eigentümers, sich über die Bedingungen des Abonnements zu erkundigen.
- § 53 Kündigung Abonnement** Verzichtet ein Bezüger auf die Wasserlieferung, so hat er das Abonnement mit Brief an die Wasserversorgung zu kündigen. Das Abonnement kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- § 54 Aufhebung eines Anschlusses** Wird das Abonnement gekündigt, so wird die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die entstehenden Kosten sind vom Bezüger zu tragen.

- § 55 Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser
- Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

### VIII. Finanzierung

- § 56 Grundeigentümerbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife
- Die Grundeigentümerbeiträge, die Anschlussgebühren die Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Gemeinde geregelt.

- § 57 Wasserverbrauch Feststellung
- <sup>1</sup> Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt.

<sup>2</sup> Die Ablesung erfolgt einmal im Jahr.

- § 58 Benützungsgebühr Bezug
- <sup>1</sup> Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung.

<sup>2</sup> Die Rechnung wird jährlich zweimal gestellt (Akonto und Abrechnung). Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem vom Kanton festgelegten Zinssatz erhoben.

- § 59 Haftung für Gebühren
- Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

- § 60 Sicherstellung der Betriebskosten
- Im Sinne von § 151 des Gemeindegesetzes ist die Wasserversorgung als Spezialfinanzierung zu führen.

### IX. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- § 61 Strafbestimmungen
- <sup>1</sup> Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

- § 62 Rechtsschutz
- Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. <sup>1</sup>  
Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –Gebühren Anwendung.

---

<sup>1</sup> RRB 2006/1707



- § 63 Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
  - 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Wasserreglement vom 17.03.1967 aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates vom 12. September 2005

Der Gemeindepräsident:

Hugo Schumacher

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Bianchi

Beschluss der Gemeinde-  
Versammlung

vom 8. Dezember 2005

Genehmigt vom Regierungsrat RRB Nr. 2006/1707 vom 19. September 2006

Der Staatsschreiber:

Dr. Konrad Schwaller

## Glossar

<b>Absperrschieber</b>	Damit bei Reparaturarbeiten nur kleine Netzteile ausser Betrieb gesetzt werden müssen, sind auf der Hauptleitung mindestens alle 200 bis 300 Meter Absperrschieber einzubauen. Bei der Hausanschlussleitung sollte unmittelbar nach der Anschlussstelle ein Schieber eingebaut werden. Er muss jederzeit vom Boden aus zugänglich und bedienbar sein.
<b>Anschlussstelle</b>	Die Anschlussstelle ist der Ort, wo die Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung angeschlossen wird. Sie wird von der Wasserversorgung bestimmt.
<b>Armaturen</b>	Armaturen dienen der Bedienung und Steuerung der Wasserversorgung. Von der Funktion her sind zu unterscheiden: Absperrarmaturen, Entnahmearmaturen, Regulierarmaturen und Sicherheitsarmaturen.
<b>Ausführungsplan</b>	Auf Grund der Einmessungen und Bauaufnahmen sind Ausführungspläne der erstellten Leitungen anzufertigen. Die Pläne (Grundbuchpläne) haben zu beinhalten: Leitungsachse, Rohrabmessung, Armaturen, Kunstbauten usw.
<b>Bauwasser</b>	Die Menge Wasser, welche zur Erstellung einer Überbauung notwendig ist.
<b>Brandschutz</b>	Da die Gemeinden üblicherweise für den Brandschutz zuständig sind, liegt bei ihr auch die Verantwortung für eine leistungsfähige Hydrantenanlage. Da im Allgemeinen keine getrennten Netze für den Brandschutz bestehen, übernimmt die Wasserversorgung diese kommunale Aufgabe.
<b>Brunnenmeister</b>	Der Brunnenmeister ist zuständig für den Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Haupt- und Versorgungsleitung und der Hydrantenanlagen. Weiter überwacht er den Bau der Hausanschlussleitungen und die Montage der Wasserzähler, sowie der Hausinstallationen.
<b>Einmessen</b>	Vor dem Eindecken sind die Wasserleitungen, die Armaturen, Entleerungen, Entlüftungen usw. nach Lage und Höhe einzumessen. Als Ausgangselemente sind die Fixpunkte und Grenzzeichen der Landes- und Grundbuchvermessung zu benützen. Mangelt es an solchen, so können auch Gebäudeecken und -fronten benützt werden. Die Masse sind in einem Ausführungsplan festzulegen.
<b>Entleerung/ Entlüftung</b>	In der Regel sind an den höchsten Punkten des Leitungsnetzes Entlüftungen, an den tiefsten Punkten Entleerungen anzuordnen. Ein Hausanschluss, ein Hydrant oder ähnliches am höchsten Punkt hat die gleiche Funktion wie eine Entlüftung.
<b>Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)</b>	Der Ausbau der Wasserversorgung soll nach einem GWP erfolgen. Bei der Ausarbeitung des GWP ist besonders darauf zu achten, dass die Erschliessung neuer Baugebiete mit geringem finanziellem Aufwand möglich ist und das bestehende Netz zweckmässig integriert werden kann. Die Abgrenzung des GWP sollte mit dem Zonenplan identisch sein. Die Wasserabgabepflicht beschränkt sich auf das Baugebiet.
<b>Grundwasser</b>	Wasser, das Hohlräume des Untergrundes (z.B. Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt und hauptsächlich der Schwerkraft und nicht den Kapillarkräften unterliegt. Davon ausgenommen sind Wassermassen in Hohlräumen von wesentlicher Ausdehnung, deren Morphologie, mit Ausnahme ihres unterirdischen Verlaufs, derjenigen eines Oberflächengewässers entspricht (z.B. unterirdische Wasserläufe und Seen in Karsthöhlen) oder die künstlich geschaffen wurden (z.B. Wasser in Drainagen, Kanalisationen, Leitungen, Reservoirs).
<b>Grundwasserleiter</b>	Durchlässige Schichten im Untergrund in denen sich das Grundwasser frei bewegen kann.

<b>Haupt- Versorgungsleitung</b>	Die Pflicht zum Bau der Haupt- Versorgungsleitung (Basiserschliessung) liegt bei der Wasserversorgung. Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung. Die Leitungsnetze sind der weitaus kostspieligste Teil der Wasserversorgung. Um das System der Hauptleitungen nicht häufiger als unbedingt notwendig unterbrechen zu müssen, werden die Hausanschlussleitungen und die Hydranten an das System der Versorgungsleitungen angeschlossen.
<b>Hausanschluss</b>	Als Hausanschluss wird die Leitung zwischen der Anschlussstelle und der Wassermessvorrichtung bezeichnet. In der Regel ist jedes Gebäude für sich durch eine separate, möglichst kurze und geradlinige Hausanschlussleitung an die Versorgungsleitung anzuschliessen.
<b>Hydrant</b>	Stelle zur Wasserentnahme aus dem öffentlichen Versorgungsnetz, v. a. für Feuerwehr und Straßenreinigung
<b>Kataster</b>	Systematisches Verzeichnis und graphische Darstellungen einer großen Anzahl gleichartiger Gegenstände.
<b>Leitungsnetz</b>	Das Leitungsnetz der Wasserversorgung umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) erstellt.
<b>Nennweite</b>	Abkürzung NW, englisch Diameter-Norm Abkürzung DN. Kenngröße für den Durchmesser von zueinander passenden Teilen.
<b>Oberirdisches Gewässer</b>	Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie deren tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 GSchG). Oberirdische Gewässer umfassen stehende Gewässer (Seen, Weiher und Teiche) und Fliessgewässer (Bäche, Flüsse und Flusstäue).
<b>Öffentliches Interesse an Grundwasserfassungen</b>	Grundwasserfassungen liegen im öffentlichen Interesse, wenn das zum Gebrauch abgegebene Wasser nach der Lebensmittelgesetzgebung den Anforderungen an Trinkwasser genügen muss.
<b>Öffentliche Wasserversorgung</b>	Wo eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern (Eigenversorgung).
<b>Quelle</b>	Als Quelle gilt jeder örtlich begrenzte, natürliche Grundwasseraustritt, auch nach erfolgter Fassung. Quellwasser gilt deshalb als Grundwasser.
<b>Regenwassernutzung</b>	Regenwasser kann vom Aussehen und von der Zusammensetzung her mehr oder weniger unproblematisch sein. Es eignet sich somit für die Toilettenspülung, für die Bewässerung des Gartens usw. Wenn die Gefahr besteht, dass Tierexkremate, wie z.B. Vogelkot die Qualität des Regenwassers weiter verschlechtern wird das Wasser als Dachablaufwasser bezeichnet. Die Verwendung von Dachablaufwasser zur Körperreinigung und zum Wäschewaschen ist neben rein ästhetischen Gründen auch aus hygienischer Sicht abzulehnen. Der Anschluss einer Regenwasseranlage an das Trinkwassernetz hat aus Sicherheitsgründen grundsätzlich über einen freien Auslauf zu erfolgen. Die Verteilungen sind hausintern konsequent als Regenwasserleitungen zu kennzeichnen.
<b>Säuregrad des Wassers</b>	Der Säuregrad des Wassers, ausgedrückt durch den pH-Wert, ist ein Mass für den

Gehalt an Säuren und Laugen (Basen).

pH-Wert	Bezeichnung
0 bis 6.0	stark sauer
grösser 6.0 bis 6.9	schwach sauer
7.0	Neutral
grösser 7.1 bis 8.0	schwach alkalisch (basisch)
grösser 8.0 bis 9.0	stark alkalisch (basisch)

**Schutzzone** Im Bereich der Fassung und in einem grösseren Umkreis davon muss das Wasser im Boden vor nachteiliger Einwirkung geschützt werden. Der Schutz wird bewerkstelligt durch Bauverbote, Baubeschränkungen, landwirtschaftliche Nutzungsverbote und – Beschränkungen. Rechtlich erfolgen diese Verbote, Gebote und Beschränkungen durch die Ausscheidung von sog. Quell- und Grundwasserschutz-zonen und durch den Erlass eines Schutzzonenreglementes mit Sondervorschriften. Es werden folgende Schutzzonen unterschieden: Fassungs-bereich (S I), engere Schutzzone (S II) und weitere Schutzzone (S III).

**Stand der Technik/ Regeln der Baukunst** Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den Regeln der Baukunst und dem Stand der Technik zu erstellen und zu betreiben. Dabei handelt es sich um allgemein anerkannte, zeitgerechte Methoden, die in der Bautechnik und Wasserversorgungstechnik angewendet werden und in entsprechenden Richtlinien, Norm- und Regelwerken festgelegt sind.

**Trinkwasser** Trinkwasser ist Wasser, das bezüglich Aussehen, Geruch und Geschmack sowie in chemischer, Physikalischer und bakteriologischer Hinsicht den allgemeinen hygienischen Anforderungen und im Besonderen denjenigen des Schweizerischen Lebensmittelbuchs entspricht.

**Trinkwassernachbehandlung** Das Trinkwasser wird in den Hausinstallationen oft einer Nachbehandlung ausgesetzt. Dies sind z. B. Filtration, Enthärtung, Konditionierung, Magnetisierung, Wasserbelebung, Energetisierung usw. Diese Nachbehandlungen bedürfen der nötigen Aufmerksamkeit durch den Anwender, da Trinkwasser ein leicht verderbliches Produkt ist. Das Trinkwasser verliert oft in der Hausinstallation an Qualität, da Geräte nicht gewartet werden oder Leitungsstränge zu wenig oder nicht benutzt werden. Die Nachbehandlungsanlagen (insbesondere die Filter) bedürfen einer regelmässigen Wartung. Die Merkblätter TPW 2003/1 und 2003/2 der SVGW liefert dazu eine gute Übersicht.

**Unterirdisches Gewässer** Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht (Art. 4 GSchG). Darunter fallen auch Fliesswege im Festgestein. Unter den Begriff « Unterirdisches Gewässer » fallen nach der GSchV nebst diesen nach hydrogeologischen Kriterien definierten Grundwasservorkommen auch die im Gesetz nicht besonders erwähnten unterirdischen Flussläufe und Höhlenbäche im Karst sowie Drainagen.

**Vorfluter** Gewässer (Bach, Fluss oder See), das die Abflüsse eines Gebietes aufnimmt und weiterleitet.

**Wasserhärte** Die Härte des Wassers hängt vom Gehalt bestimmter Salze ab, die im Wasser gelöst sind. In der Natur fliesst Wasser über Steine, Schotter und durch den Untergrund. Dabei nimmt es wertvolle Mineralien auf, so auch Magnesium sowie Kalziumkarbonat, besser bekannt als Kalk. Je mehr Kalk und Magnesium ein Wasser aufnimmt, desto härter wird es. Dies beeinträchtigt die Qualität des Wassers nicht. Die Wasserhärte wird in der Schweiz in 6 Härtestufen eingeteilt:

Gesamthärte in °fH	Gesamthärte in mmol/l	Bezeichnung
0 bis 7	0 bis 0.7	sehr weich
grösser 7 bis 15	grösser 0.7 bis 1.5	weich
grösser 15 bis 25	grösser 1.5 bis 2.5	mittelhart
grösser 25 bis 32	grösser 2.5 bis 3.2	ziemlich hart

grösser 32 bis 42 grösser als 42	grösser 3.2 bis 4.2 grösser als 4.2	hart sehr hart
-------------------------------------	--	-------------------

Die französischen Härtegrade (°fH) können durch Division mit dem Faktor 1.8 in deutsche Härtegrade (dH) umgerechnet werden. Millimol pro Liter (mmol/l) entspricht der Anzahl Kalzium- und Magnesiumteilchen pro Liter Wasser.

**Wasserversorgung**

Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser aus Flüssen, Seen, Talsperren, Grund- und Quellwasser zur Befriedigung des Bedarfs der Wohn- und Arbeitsstätten (einschließlich des Bedarfs der Feuerwehr und der Zierbrunnen).

**Wassermähler**

Wassermähler dienen der Feststellung des Wasserverbrauchs in Volumeneinheiten (m<sup>3</sup>). Für die Installation ist die Wasserversorgung zuständig.